



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

→ Soziales

Bearbeiter/in: Dr. Katrin Struger  
Tel.: (0316) 877-4786  
Fax: (0316) 877-3053  
E-Mail: [katrin.struger@stmk.gv.at](mailto:katrin.struger@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-7265/2012-1      Bezug: BMASK-433.001/0004-      Graz, am 06.09.2012  
VI/AMR/1/2012  
Ggst.: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 (SVÄG 2012),  
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Juli 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Es ist jedenfalls mit einem deutlichen Anstieg der Anzahl der MindestsicherungsbezieherInnen zu rechnen, da das Umschulungs- und Rehabilitationsgeld nicht in einer Fixhöhe festgelegt wird, sondern sich aus diversen personenbezogenen Faktoren errechnet und daher in zahlreichen Fällen unter dem Mindeststandard der Mindestsicherung liegen wird.

Eine genaue Abschätzung, wie viele Personen in die bedarfsorientierte Mindestsicherung abwandern werden und welche Kostenfolge sich ergeben wird, ist allerdings nicht möglich.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Grundsätzlich steht das Land Steiermark einer derartigen Regelung – wie in § 18 Abs. 1a BPGG vorgeschlagen – positiv gegenüber. Gerade das Land Steiermark hat bereits in einer Stellungnahme im Mai 2011 eine bundesgesetzliche Bestimmung (bereits mit Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2012) betreffend die teilstationäre Pflege gefordert.

8010 Graz Burgring 4  
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Kritisiert werden darf allerdings die mangelnde Darstellung der finanziellen Belastungen der Länder. Dadurch, dass die Empfänger des Kostenersatzes (im Fall der Steiermark die Sozialhilfverbände – ev. könnte darauf in den Erläuterungen eingegangen werden) 100% des Pflegegeldes erhalten und den Restbetrag (nach Abzug des Beitrages) an den Pflegling/Menschen mit Behinderung auszuzahlen haben, ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand und damit verbunden höhere Kosten für die Länder. Auch ersparen sich die Bezirksverwaltungsbehörden nicht die Bescheiderlassung iSd § 39 iVm § 42 Abs. 4 Stmk. BHG (lediglich bei der gesetzlichen Schaffung einer Legalzession würde sich der Verwaltungsaufwand in den Bezirksverwaltungsbehörde verringern).

Des Weiteren ergeben sich für das Land auch dahingehend Mehrkosten (die ebenfalls nicht in den finanziellen Erläuterungen dargestellt werden), dass künftig die Aufsicht über die ordnungsgemäße Pflegegeldteilung zum Aufgabenkreis der Landesregierung als Oberbehörde zu zählen ist.

Das Land Steiermark hat in § 39 Abs. 4 Stmk. BHG geregelt, dass „mindestens 20% des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben [haben]“. Dem steht auch die Regelung des § 18 Abs. 1a BPGG nicht entgegen, wonach der „Empfänger des Kostenersatzes der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 auszuzahlen hat“. Durch das Wort „zumindest“ im BPGG steht es den Ländern frei, landesgesetzlich großzügigere Regelungen zu schaffen.

In den Erläuterungen sollte überdies ein Hinweis darauf angebracht werden, dass die allgemeinen Vertretungsregelungen bei Erteilung der „schriftliche[n] Zustimmung der pflegebedürftigen Person“ anzuwenden sind. Gerade im Bereich der Behindertenhilfe kommt es oft vor, dass Menschen mit Behinderung nicht geschäftsfähig bzw. besachwaltert sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.